



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion

Verfügung

vom 23. Januar 2013

1060-2012/949-01-2013/LB

F: 31.01.2016
F: 31.01.2023

BEWILLIGUNG ZUM BETRIEB EINES KRANKENTRANSPORT- UND RETTUNGSUNTERNEHMENS

Der Kantonsärztliche Dienst verfügt nach Einsicht in die Eingabe der AAA Alpine Air Ambulance AG mit Sitz am Hirsmühleweg 2 in 8157 Dielsdorf und Einsatzbasis am Flugplatz Birrfeld, 5242 Lupfig, vertreten durch Walder Wyss AG, Herr lic. iur. Daniel Staffelbach, Seefeldstrasse 123, Postfach 1236, 8034 Zürich, vom 29. Oktober 2012, sowie die Stellungnahme vom 9. Dezember 2012 zum Entwurf betreffend die Betriebsbewilligung vom 14. November 2012,

gestützt auf die Betriebsbewilligung als Transport- und Rettungsunternehmen des Kantons Aargau vom 21. August 2012 und die Unbedenklichkeitserklärung des Kantons Aargau vom 8. Januar 2013 sowie in Anwendung von Art. 2 Abs. 1, 3 und 4 i.V.m. Art. 3 des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 (BGBM) und § 35 Abs. 1 lit. a i.V.m. Abs. 2 lit. f und § 36 des kantonalen Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007,

in der Erwägung, dass aufgrund der Gleichwertigkeitsvermutung der kantonalen Marktzugangsordnungen, die insbesondere darin zum Ausdruck kommt, dass der Kanton Aargau ebenso wie der Kanton Zürich innert Jahres- bzw. Dreijahresfrist den Nachweis der Anerkennung durch den Interverband für Rettungswesen (IVR) verlangt, grundsätzlich eine (resolutiv bedingte) Bewilligung zur Führung eines Krankentransport- und Rettungsunternehmens zu erteilen ist,

dass indessen Beschränkungen des freien Marktzuganges für ortsfremde Anbieter in Form von Auflagen oder Bedingungen gemäss Art. 3 Abs. 1 BGBM zulässig sind, wenn sie gleichermassen für ortsansässige Personen gelten, zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen unerlässlich und verhältnismässig sind,

und es im Hinblick auf die Koordination mit anderen Rettungsdiensteseinsätzen unabdingbar ist, dass Krankentransport- und Rettungsunternehmen mit ausserkantonalem Standort und ohne kantonalen Gemeindeauftrag, die demzufolge nicht an die durch Schutz & Rettung (Polizeidepartement der Stadt Zürich) im Auftrag des Kantons betriebene Einsatzleitzentrale 144 (ELZ) angebunden sind, bei Einsätzen an Events bzw. Veranstaltungen im Kanton Zürich frühzeitig und schriftlich Meldung an die ELZ erstatten betreffend Datum, Ort, Art und Dauer der Veranstaltung, Erreichbarkeit, eingesetzte Rettungsteams sowie technische Mittel,

dass im Weiteren zur Wahrung des öffentlichen Interesses am Schutz der menschlichen Gesundheit die Beschäftigung von unselbstständig tätigen universitären Medizinalpersonen im Kanton Zürich für bewilligungspflichtig erklärt worden ist (§ 6 und 11 GesG Kt. ZH i.V.m. §§ 5 f. und 19 nuMedBV Kt. ZH) und dies insbesondere auch im Falle der Beschäftigung durch ein Krankentransport- und Rettungsunternehmen gilt,

und weil vorstehende Anforderungen gleichermassen für alle (innerkantonale wie ausserkantonale) Krankentransport- und Rettungsunternehmen Geltung beanspruchen und zudem im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips als geeignet und notwendig zu qualifizieren sind, um die im öffentlichen Interesse vorzunehmende Qualitätskontrolle zu garantieren,



sich somit entsprechende Auflagen und Bedingungen als rechtmässig und notwendig erweisen,

- I. Nachfolgender Trägerschaft wird die Bewilligung zum Betrieb des nachfolgenden Krankentransport- und Rettungsunternehmens im Kanton Zürich erteilt:

Trägerschaft:

AAA Alpine Air Ambulance AG
Hirsmühleweg 2
8157 Dielsdorf

Rechtsform: Aktiengesellschaft

Standort Einsatzbasis (Betriebsstätte):

AAA Alpine Air Ambulance AG
Flugplatz Birrfeld
5242 Lupfig

Gesamtverantwortliche Leitung:

Herr Stefan Amend
Rettungsassistent, Organisatorischer Leiter Rettungsdienst
Flugplatz Birrfeld
5242 Lupfig

Verantwortliche ärztliche Leitung:

Prof. Dr. med. Reto Stocker
Facharzt für Anästhesiologie und Intensivmedizin
Klinik Hirslanden
Witellikerstrasse 40
8032 Zürich

- II. Die Bewilligung wird unter folgender Bedingung erteilt:

1. Die AAA Alpine Air Ambulance AG hat dem Kantonsärztlichen Dienst bis spätestens 31. Januar 2016 den Nachweis der IVR-Anerkennung zu erbringen, andernfalls fällt die Bewilligung dahin;

und mit folgenden Auflagen:

2. Die AAA Alpine Air Ambulance AG hat die Einsatzleitzentrale 144, betrieben durch Schutz & Rettung Zürich, Polizeidepartement der Stadt Zürich, frühzeitig und schriftlich über ihre Einsätze an Events bzw. Veranstaltungen im Kanton Zürich zu informieren, unter Angabe von Datum, Ort, Art und Dauer der Veranstaltung, Erreichbarkeit, eingesetzte Rettungsteams sowie technische Mittel;

3. AAA Alpine Air Ambulance AG hat beim Kantonsärztlichen Dienst für jede/n ärztliche/n Mitarbeiter/in vorgängig der Beschäftigung ein Gesuch um Bewilligung der Beschäftigung als Assistenzarzt zu stellen.


- III. Die gesamtverantwortliche Leitung trägt zusammen mit der verantwortlichen ärztlichen Leitung die Verantwortung für die fachgerechte Durchführung von Krankentransport- und Rettungsdiensteinsätzen sowie für die fachgerechte Behandlung und



Betreuung der Patientinnen und Patienten und sorgt für die Einhaltung der Bedingung und Auflagen dieser Bewilligung sowie der gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben Mutationen betreffend Firmenname, Name der Betriebsstätte, Standortverlegung, Aufgabe der Institution sowie Wechsel der gesamtverantwortlichen sowie der ärztlichen Leitung dem Kantonsärztlichen Dienst schriftlich mitzuteilen.

- IV. Die Bewilligung ist nicht übertragbar. Bei Trägerschaftswechsel ist ein neues Gesuch einzureichen.
- V. Die Bewilligung ist befristet bis **31. Januar 2023, unter Vorbehalt von Ziffer II.1.** Sie wird auf entsprechendes Gesuch hin erneuert, sofern die Bewilligungsvoraussetzungen fortbestehen. Das Gesuch ist rechtzeitig vor Bewilligungsablauf zu stellen.
- VI. Die Erteilung dieser gesundheitspolizeilichen Betriebsbewilligung verschafft keinen Anspruch auf die Zulassung als Leistungserbringer/in gemäss dem eidgenössischen Krankenversicherungsgesetz.
- VII. Es werden keine Gebühren erhoben.
- VIII. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen von der Mitteilung an gerechnet bei der Gesundheitsdirektion, Rechtsabteilung, Bereich Rechtsmittel, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.
- IX. Mitteilung an:
- Walder Wyss AG, Herr lic. iur. Daniel Staffelbach, Seefeldstrasse 123, Postfach 1236, 8034 Zürich (in vierfacher Ausführung; für sich, zuhanden seiner Mandantin sowie der gesamtverantwortlichen Leitung und der verantwortlichen ärztlichen Leitung)
- im Dispositiv an:
- Schutz & Rettung, Weststrasse 4, Postfach, 8036 Zürich
- nach Eintritt der Rechtskraft im Dispositiv an:
- Aerztegesellschaft des Kantons Zürich, 8032 Zürich
 - Bundesamt für Gesundheit
 - SASIS AG, Ressort ZSR, Morgartensstr. 17, Postfach 3841, 6002 Luzern
 - Kantonale Heilmittelkontrolle, 8006 Zürich
 - Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Rechtskonsulent, Uetlibergstrasse 301, 8036 Zürich

Kantonsärztlicher Dienst


Dr. med. Ulrich Gabathuler
Kantonsarzt